

# Abstimmungsfragen zum Antrage des Abgeordneten Rudlich.

Regierungsblatt

## Einleitung.

Die Grundlage der Abstimmung bilden die Anträge der Abgeordneten:

1. Haimerl, 2. Zimmer, 3. Gabrys, Storc, Pietrowski, Stasowski und Drauß, 4. Praszak, 5. Mahalski, 6. Kautschitsch, 7. Dylewski, 8. Wazel, 9. Uchazy, 10. Gleisbach, 11. Ehot, 12. Doljak, 13. Kral, 14. Tomjcek, 15. Herndl, 16. Kratochwill, 17. Eazel, 18. Haimerl, 19. Martin, 20. Nagel, 21. Helfert, 22. Polaczek, 23. Berger, 24. Popiel, 25. Musil, 26. Trojan, 27. Bodnar, 28. Ulepitsch, 29. Kaim, 30. Weigl, 31. Blonski, 32. Placek, 33. Streit, 34. Eöhner, Bacana, Hein, Umlauf, Rudlich, 35. Cerne, 36. Motry, 37. Kapusczak, 38. Halm, 39. Franz Richter, 40. Herzig, 41. Stieber, 42. Ehot, 43. Thinnfeld, 44. Borrosch, 45. Czuperkowiez, 46. Grebler, 47. Suppanz, 48. Feisalik, 49. Peitler, 50. Kirski, 51. Szabel, 52. Brauner, 53. Mayer, 54. Podlewski, 55. Binninger.

Die übrigen Verbesserungsanträge wurden entweder nicht unterstützt oder zurückgenommen.

Einige Anträge sind mit Begründungen versehen: Wazel, Kral, Nagel, Popiel, Trojan, Bodnar, Weigl, Placek, Borrosch, Suppanz, Feisalik und Podlewski.

Die Motivirung bildet jedoch keinen Gegenstand der Abstimmung.

## Abstimmungsfragen.

1. Soll abgestimmt werden durch Namensaufruf?

(Nagel, Weigl).

2. Soll bloß das Princip in die Vollberathung gezogen werden?

(Tomjcek).

Anmerkung. Diese Frage dürfte sich beheben durch die bereits vollzogene Vollberathung.

3. Soll die Person eines jeden österreichischen Staatsbürgers frei seyn von allen Verbindlichkeiten und Lasten, die nicht entweder allgemeine öffentliche Lasten oder mit dem Vernunftrechte vereinbare privatrechtliche Verbindlichkeiten sind?

(Brauner).

4. Sollen daher alle aus irgend einer anderen Oberherrlichkeit, als jener des Staates entspringenden persönlichen Verbindlichkeiten aufgehoben werden?

(Brauner).

### I. Abstimmungsart.

### II. Berathungsgegenstand.

### III. Fragen zum 1. Absatze des Antrages des Abgeordneten Rudlich.

#### A. Das Princip.

## B. Folgerungen.

5. Soll daher der Unterthansverband erlöschen?  
Anmerkung. Die Anträge der Abgeordneten Haimerl, Kautschik, Dylewski, Doliak, Helfert, Popiel, Musil, Löhner, Richter, Borrosch, Grebler und Mayer sind unmittelbar auf die Behebung des Unterthansverbandes gerichtet. Die Anträge der Abgeordneten Polaczek, Trojan, Placsek, Halm und Feifalik beabsichtigen unmittelbar die Aufhebung der Einschränkung der persönlichen Freiheit durch den Unterthansverband, mittelbar aber auch die Erlöschung des Letzteren.

6. Soll daher auch das obrigkeitliche Schutzverhältniß aufhören?

Feifalik.

7. Soll daher die Beschränkung und Belastung der persönlichen Freiheit durch den Unterthansverband oder das schutzobrigkeitliche Verhältniß sammt allen hierauf bezugnehmenden Rechten und Pflichten erlöschen?

Kautschik, Doliak, Polaczek, Musil, Trojan, Placsek, Löhner, Halm, Borrosch, Grebler, Feifalik und Peitler.

8. Soll die Benennung Unterthan aufhören?  
Gabrysz, Helfert, Placsek und Feifalik.

9. Sollen die Gesetze für aufgehoben erklärt werden, welche Bezug nehmen auf das Unterthans- und schutzobrigkeitliche Verhältniß?

Trojan, Placsek und Mayer allgemein Feifalik dagegen speziell.

10. Soll das Unterthans- und schutzobrigkeitliche Verhältniß aufhören, es mag einzelne Personen betreffen oder ganze Gemeinden?

Polaczek; Placsek.

11. Soll der Unterthansverband und das schutzobrigkeitliche Verhältniß aufhören in den Landestheilen der österreichischen Monarchie, welche Abgeordnete zu diesem Reichstage abzuschicken hatten, und wo jene Verhältnisse noch bestehen?

Richter.

12. Soll der Unterthansverband und das schutzobrigkeitliche Verhältniß sammt dessen Folgen zwar jedenfalls, jedoch nach und nach aufhören, wie die nothwendigen Einrichtungen getroffen seyn werden, unter deren Voraussetzung diese Aufhebung im Interesse der Unterthanen Platz greifen kann?

Haimerl.

13. Sollen diese Verhältnisse sammt deren Folgen sogleich aufhören?

Helfert (vom Tage der Kundmachung) Kautschik, Popiel, Trojan, Placsek, Richter, Feifalik, Brauner.

14. Sollen diese Verhältnisse für ewige Zeiten aufhören?

Löhner, Richter, Feifalik, Peitler, Brauner.

15. Sollen daher die durch den Unterthansverband bedingten Rechte oder Verpflichtungen unter keinerlei Form wieder eingeführt werden?

Richter.

## C. Umfang. a. persönlicher.

### b. localer.

## D. Zeitpunkt der Erlöschung.

## E. Unzulässigkeit der Wiedereinführung.

G. Erlöschung der Lasten, die der Obrigkeit obliegen.

H. Vorbehalt der Ausführung der obigen Grundsätze für ein besonderes Gesetz.

I. Ernennung einer Commission.

a. Aufgabe der Commission.

b. Zusammensetzung der Commission.

c. Befehle.

Zum 2. Absätze des Antrages des Abgeordneten Kudlich.

A. Vorfrage.

B. Lasten des Haus- und Grundbesitzes.

16. Sollen die Lasten erlöschen, welche aus dem persönlichen Unterthansverbande und dem Schutzverhältnisse für die Obrigkeit entspringen?

Mayer.

17. Ist die Ausführung des Grundsatzes in Betreff der Aufhebung des Unterthansverbandes und schutzherrlichen Verhältnisses sammt den näheren Bestimmungen über die Real-Lasten und Eigenthums-Beschränkungen sowie über die Entschädigung einem besonderen Gesetze vorzubehalten?

Richter, Haimerl.

18. Ist zur Bearbeitung solcher Vorlagen eine Commission vom Reichstage zusammen zu setzen?

Richter, Haimerl, Praschak.

19. Hat die Commission Vorlagen wegen Aufhebung der Unterthansverhältnisse mit Rücksicht auf die provinziellen Verschiedenheiten zu bearbeiten, oder

Haimerl.

20. Hat die Commission abzufassen den Gesetzentwurf über die Ausführung des Grundsatzes, in Betreff der Aufhebung des Unterthansverbandes und die Bestimmung, welche von den Rechten und Verpflichtungen aus dem Unterthansverbande, sowie auch von den sonstigen auf dem Real-Besitze haftenden Lasten und Eigenthums-Beschränkungen, und zwar: entweder gegen eine Entschädigung oder ohne eine solche aufzuhören haben, denn von wem, und in welchem Maße eine allfällige Entschädigung zu leisten sei?

Richter oder

21. Soll die Commission gewählt werden zur Berichterstattung über die Aufhebung aller aus dem Unterthansverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, sowie über die möglichst vollständige Entlastung des Grund und Bodens im Wege einer billigen Entschädigung?

Praschak.

22. Sollen in die Commission je zwei Mitglieder eines jeden Gubernial-Gebietes gewählt werden?

Haimerl.

23. Sollen an diese Commission auch die dießfälligen Beschlüsse und Vorlagen der einzelnen Provinzial-Landtage abgegeben werden?

Praschak.

24. Soll die Bearbeitung der einzelnen Punkte des Antrages des Abgeordneten Kudlich (mit Ausschluß des Principis) sammt allen Verbesserungsanträgen einer eigenen Commission übertragen werden?

Lomicsek.

25. Soll diese Commission zusammengesetzt werden aus Gliedern aller Gouvernements?

Lomicsek.

26. Soll der Grund und Boden entlastet werden?

Mayer.

27. Soll das Eigenthum jedes österr.ichischen Staatsbürgers frei seyn von allen Lasten, die nicht entweder allgemeine öffentliche Lasten oder mit dem Bernunfstrechte vereinbare privatrechtliche Verbindlichkeiten sind?

Brauner.

28. Sollen daher alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen aufgehoben werden? (Vorspann, Einquartirung, Erwerbungsart.)

Mayer.

29. Sollen ferner alle aus irgend einer anderen Oberherrlichkeit als jener des Staates entspringenden, in Arbeit-, Geld- oder Naturalabgaben bestehenden Grundlasten aufgehoben werden?

Brauner.

Anmerkung. Feifalit trägt dagegen an, alle auf Liegenschaften jeder Art bisher unablässlich oder unaufkündbar haftenden Arbeits-, Natural- und Geldleistungen für ablösbar zu erklären.

30. Haben daher alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse als solchem entspringen, aufzuhören?

Helfert und Richter.

31. Soll eine Commission zusammengesetzt werden, um die Vorlage eines umfassenden Gesetzes über die Aufhebung oder Ablösung der sämtlichen, den ländlichen Grundbesitz belastenden Einschränkungen mit Rücksichtnahme auf die sämtlichen über den Antrag des Abgeordneten Kudlich eingelangten und unterstützten Abänderungs-, Verbesserungs- und Zusatzvorschläge vor den Reichstag zu bringen?

Helfert.

32. Soll für jedes Gouvernement eine Commission von drei Gliedern zusammengesetzt werden, um erst abgesondert die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes zu berathen, und sodann in eine gemeinschaftliche Commission zusammen zu treten?

Helfert.

33. Sollen alle Lasten (Dylewski, Löhner, Peitler) Belastungen, (Borrosch) Leistungen, (Placek), insbesondere Natural- (Placek, Szabel), Arbeits-, Geld- (Musil, Trojan, Weigl, Gredler, Doliack, Nagele, Löhner, Halm, Peitler) und Rustical-Leistungen (Nagale), Siebigkeiten (Dylewski, Placek), Naturalabgaben, Duldungen (Placek) und ähnliche Prästationen, die auf dem Haus- und Grundbesitze haften, (Löhner, Peitler), es mag dieser rustical oder dominical (Musil), oder in unterthänigen und Schutzstädten bürgerlich seyn (Binninger), sich gründen:

a) Im Unterthansverbande?

Kautschitsch, Dylewski, Doliack, Haimel, Musil, Trojan, Placek, Löhner, Halm, Borrosch, Gredler, Peitler, Mayer.

34. Sollen alle die Freiheit des bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitzes beschränkenden, nicht contractmäßigen, sondern aus dem Begriffe

der Unterthänigkeit entsprungenen, aus Urbarien hervorgegangenen Leistungen aufgehoben werden?  
Polaczek.

35. Soll eine Commission zusammengesetzt werden, zur Ausarbeitung der Gesetzentwürfe betreffs der Behebung aller andern, die Freiheit des bürgerlichen und bäuerlichen Grundbesitzes einschränkenden nicht privatrechtlichen, sondern aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit, Schutz- und Dorfobrigkeit und des Lehenbandes entspringenden Lasten?

(Polaczek).

36. Soll diese Commission gewählt werden aus den Vertretern aller Provinzen?

(Polaczek).

37. Haben die in Nr. 33 bezeichneten Lasten aufzuhören, insofern sie sich gründen im Obergentume?

Doliack, Trojan, Löhner, Halm, Gredler, Peitler.

Anmerkung. Mayer trägt an, alle in emphyt. oder sonstigen über getheiltes Eigenthum abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen (als Lasten des Unterthans) für ablösbar zu erklären.

38. Ingleichen in der Dorfobrigkeit?

Doliack, Löhner, Gredler, Peitler.

39. Ingleichen in der Schutzobrigkeit?

Dieselben.

40. Ingleichen im Zehentrechte?

Dieselben und Mayer.

41. Soll der Zehent, der die Dotation einzelner Personen bildet, vor der Hand nur insofern aufgehoben werden, als er die gesetzliche Congrua mit Einrechnung der anderweitigen Bezüge der Zehentherrn übersteigt?

Musil.

42. Soll der noch ferner zu leistende Theil des Zehents nach der Wahl der Zehentherrn geleistet werden in natura oder im Relutions-Betrage?

Musil.

43. Sollen die in Nr. 33 bezeichneten Lasten aufhören, insofern sie sich gründen Wein im Bergrechte?

Löhner, Halm, Gredler, Peitler, Mayer.

Anmerkung. Borrosch wünscht, daß die auf dem Bergrechte beruhenden Bodenbelastungen bis zur zeitgemäßen Umgestaltung der bergrechtlichen Gesetzgebung aufrecht erhalten werden.

Ebenso sollen nach dem Antrage des Abgeordneten Musil die Bestimmungen über die Aufhebung der Lasten aus dem Unterthansverbande nicht anwendbar seyn, auf die Besitzer von Bergwerks-Realitäten insofern sie sich in den motanistischen Gesetzen gründen.

44. Sollen die in Nr. 33 benannten Lasten aufhören, insofern sie sich in der Landgerichts-Herrlichkeit gründen?

Hahn.



Erklärung der ...

d) Lohnarbeiten?

Musil.

e) Zehent?

Kautschitsch, Trojan, Löhner, Halm, Czuperkowitz.

f) Der Zehent von landwirthschaftlichen Producten?

Feifalik.

h) Der Zehent, welcher zur Dotation einzelner Personen gehört und die gesetzliche Congrua des Zehentherrn mit Einrechnung der übrigen Bezüge übersteigt?

Musil.

i) Sollen die Zehentholden den noch zu leistenden Theil des Zehents nach ihrer Wahl leisten in Natura oder im Relutionsbetrage?

Musil.

k) Alle bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren — Laudemien?

Musil, Halm, Doliack, Löhner, Gredler.

i) Die Laudemien, insofern sie keine eigentlichen Taxen sind?

Trojan.

k) Die Laudemien beim Einkaufe der Gemeinde-Parcellen in Städten, Märkten und Dörfern?

Mokry.

l) Die sämmtlichen Taxen der Grundherrschaften?

Halm.

m) Zinse?

Czuperkowitz.

n) Mühlzins?

Blonski.

o) Mahlzins?

Czuperkowitz.

p) Walkmühlzins?

Czuperkowitz.

q) Garn-, Weber- und Federzins?

Photta.

r) Canon?

Mokry.

s) Die Podhasenabgabe?

Blonski.

t) Das in Natura zu leistende Hirschheu?

Kaim.

u) Getreideschüttungen?

Halm.

Anmerkung. Borrosch trägt an, daß die von den Grundholden zu leistenden Kastenschüttungs-Getreide bis zum Erscheinen des Gemeindegesetzes geleistet werde?

v) Von Sammlungen aller Art?

Halm.

55. Sollen die Leistungen, deren Bezug hier eingestellt wird, nicht ausnahmsweise fortgeleistet werden bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes, wenn sie zur Dotation einzelner Personen, wie der Seelsorger gehören, oder zur Herstellung und



obrigkeit und des Lehensverbandes entspringen und die Freiheit des Gewerbes beschränken?

Kratochwill.

66. Sollen die aus dem bloßen Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden Lasten der Handwerker und Gewerbetreibenden aufhören?

Lagel.

67. Sollen alle, die Freiheit des Gewerbetriebes Beschränkenden, aus dem Verhältnisse eines gegenüber stehenden landesverfassungsmäßig bevorzugten obrigkeitlichen Grundbesitzes entspringenden Naturalleistungen, Giebigkeiten und Duldungen der städtischen und Dorfbewohner (Monopole und Regalien) aufhören?

Placek.

68. Soll die in manchen Provinzen bestehende Alleinberechtigung zur Erzeugung von Bier- und Branntwein aufhören?

Herzig.

69. Soll der Bier- und Branntweinzwang mit den anhaftenden Verbindlichkeiten wegfallen?

Zimmer, Lagel, Trojan, Weigl.

Anmerkung. Feisalif will die Bestimmungen über die Propination einem besonderen Gesetze vorbehalten.

70. Sollen die Unterthans-Patente vom 1. September 1781, sammt allen und das Unterthans-, Zehent- und Lehenswesen betreffenden politischen und Justizgesetze, insbesondere die §§. 1122—1150 des a. b. G. B., welche von den Erbpacht-, Erbziins- und Bodenzins-Gütern handeln, sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden?

Peitler.

71. Sollen bloß nur noch die bereits anhängigen Unterthans-Processe nach den bisherigen Vorschriften abzuführen seyn?

Peitler.

72. Sollen die obigen Lasten sogleich erlöschen?

Doljak und Helfert (von den Kundmachungen) Kautschitsch, Nagale; Polacek, Popiel, Weigl, Löhner, Salm, Borrosch, Superkovic, Brauner, Mayer, Musil, in soferne deren Bezug durch Regierungs-Berordnungen nicht schon mit einem früheren Zeitpunkte eingestellt wurde.

73. Sollen die obigen Lasten am 1. September 1848 aufhören?

Peitler.

Anmerkung. Haimerl will diese Lasten nur nach und nach erlöschen lassen. Feisalif erklärt die Liegenschaftslasten vor der Hand bloß für ablösbare und läßt nur die Robot, den Zehent von landwirthschaftlichen Producten, die auf Urbarien sich gründenden Natural-Abgaben und Arbeitsleistungen sogleich aufhören.

74. Sollen selbst vertragsmäßige Verabredungen zur Einführung der dem Unterthans-Verbande angehörigen Eigenthums-Beschränkungen für alle angekauft unzulässig seyn?

Trojan.

#### D. Zeitpunkt der Erlöschung.

#### E. Unzulässigkeit der Wiedereinführung.

**B. Beschaffenheit der Entschädigung.**

- 93. Soll eine volle (Borrosch), oder
- 94. die gebührende (Siefert), oder
- 95. eine billige Entschädigung geleistet werden.

Kautschitsch, Doliak, Mayer.

Anmerkung. Ohne sich über das Princip auszusprechen, trägt Thinnfeld an, das Ministerium aufzufordern, in kürzester Frist einen alle Provinzial-Verhältnisse berücksichtigenden erschöpfenden Gesetzesentwurf über den Betrag und die Art der für die aufgehobenen Bezüge zu leistenden Entschädigungen vorzulegen.

Polacek will, daß ein Ausschuss den Gesetzesentwurf bearbeite, welche Entschädigung und auf welche Art, und in welchem Wege solche zu leisten sei.

Peitler will, daß einer Commission die Frage zur Entscheidung überwiesen würde, für welche Bezüge der Berechtigte aus staats-, ständischen oder anderen Mitteln eine billige Entschädigung zu leisten sei?

Böhner überläßt einem Ausschusse die Ausmittelung, ob und welche Entschädigung für die aufgehobenen Lasten zu leisten sei.

Halm trägt an, die Gesetzesentwürfe über die etwaige Entschädigung von einer Commission ausarbeiten zu lassen.

Placek weist gleichfalls einer Commission die Frage zu, ob und in welchem Maße für einige hiermit aufgehobene Berechtigungen eine Entschädigung zu leisten wäre?

In die zu wählende Commission sollen 30 Mitglieder gewählt werden, und zwar aus jedem Gouvernement gleichviel Glieder.

Placek, Halm, Polacek, Peitler, Trojan.

Mit Zuziehung des Ministeriums.

Halm.

Die Commission hätte ein allgemeines für alle Provinzen giltiges Entschädigungsgesetz auszuarbeiten, und demselben die besonderen Bestimmungen für jede einzelne Provinz als Anhang beizufügen.

Peitler.

Sie hätte die bereits in den Provinzen gelieferten Vorarbeiten zu benutzen.

Placek.

Dylewski, Trojan und Musil behalten die Entschädigung einem künftigen Gesetze bevor.

96. Soll die Entschädigung geleistet werden, für alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse herleitbaren Belastungen der persönlichen Freiheit?

Borrosch.

97. Soll die Entschädigung geleistet werden für alle auf Liegenschaften jeder Art bisher unablösbar oder unaufkündbar haftenden Arbeits-, Natural- und Geldleistungen, sie mögen aus dem Unterthansverbande oder einem anderen Titel herrühren?

Feifalik.

98. Soll das Ministerium aufgefordert werden, hierüber sowie über die Einführung von Landes-Creditsanstalten Entwürfe vorzulegen?

**C. Object der Entschädigung.**

99. Soll die Entschädigung geleistet werden für alle Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes in der Eigenschaft als Unterthan, Zehent- oder Bogthold dem Guts-, Zehent- oder Bogtherrn leistet?  
Mayer.

Anmerkung. Dagegen trägt der Abgeordnete Mayer an, daß für die aus dem persönlichen Unterthans-Verhältnisse entspringenden Bezüge (als z. B. Waisendienste, Robot der Inleute, dann die 13 oder 26tägige Robot der Rusticalhäusler, Mortuarien, Schock, Meißnisch und andere Laren) keine Entschädigung geleistet werde.

100. Soll die Entschädigung geleistet werden für alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse herleitbaren Belastungen des Grundbesitzes?  
Borrosch.

101. Sollen in diese Entschädigung einbezogen werden, alle vor dem Erscheinen dieses Gesetzes durch einen Vertrag bestimmten und bis dahin noch nicht geleisteten Ablösungsbeträge?  
Borrosch.

102. Soll Entschädigung geleistet werden.

a) für alle Unterthanslasten, welche erweislich ein Entgelt für die freiwillige Ueberlassung des Eigenthumes, oder Nutzgenusses von Grund und Boden oder anderen materiellen Vortheilen bilden, sowie

b) für alle contractmäßigen Beschränkungen des Grundbesitzes und Eigenthumes? Brauner.  
Anmerkung. Brauner stellt den Antrag, keine Entschädigung zu leisten:

a) für die aus irgend einer andern Oberherrlichkeit als jener des Staates entspringenden persönlichen Verbindlichkeiten,

b) für die in Arbeiten, Geld- oder Naturalabgaben bestehenden Grundlasten, sofern sie erweislich für die freiwillige Ueberlassung des Eigenthumes oder Nutzgenusses von Grund und Boden oder andere materielle Vortheile bilden.

103. Soll eine Commission dem Reichstage den Entwurf vorlegen, welche speciellen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem aufgestellten Grundsatz ohne, und welche gegen Entschädigung in jedem Lande aufzuheben, und welche bloß für ablösbar zu erklären sind?  
Brauner.

104. Soll für die Auflassung der aus dem bloßen Unterthansverhältnisse entspringenden Lasten der Inleute und derjenigen Häusler, die nicht mehr als 9 Meßen Grund besitzen eine Entschädigung geleistet werden?  
Zimmer, Ehotta.

105. Ingleichen 6 Meßen?  
Trojan.

106. Ingleichen 5 Meßen?  
Zimmer.

Kautschitsch, Dylewski, Popiel, Musil, Halm, Borrosch, Peitler, Placek und Mayer.

135. Sollen sie gegen Bezug der bisherigen Gebühren amtiren?

Doliak (Taxen), Musil (Taxen und Percentual-Gebühren), Borrosch (Taxen und Entschädigung aus dem Criminal-Fonde), Placek (in Subsidio der Cameralfond, den das Ministerium von Ersahleistung aus unrechtmäßigen Amtshandlungen zu schützen hat).

136. Gegen Entschädigung?

Popiel.

137. Im Namen und auf Kosten des Staates? Helfert, Mayer.

138. Sollen von den bisherigen Gerichts- und Amtsverwaltern die Geeigneten belassen werden? Placek.

139. Sollen sie für unabhängig erklärt werden von der Aufkündigung der Obrigkeiten? Placek.

140. Sollen die Unwürdigen entlassen und durch andere ersetzt werden?

141. Soll darüber die Mehrheit der bisherigen Unterthanen erkennen, die durch unverdächtige Zeugenaussagen oder thatsächlich begründete Anklage stellen und darüber das provisorische Geschwornengericht des Nachbardominiums das Schuldig aussprechend?

Borrosch.

142. Soll der ehemalige Unterthan nunmehr sogleich seine Beschwerden im Rechtswege oder unmittelbar beim Kreisamte anbringen?

Feisalif.

143. Sollen die Rechte und Pflichten der Schutzhobrigkeiten in Betreff des Gemeindevermögens bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung auf die Kreisämter übergehen?

Feisalif.

144. Sollen diese Beschlüsse allen Völkern Oesterreichs kundgemacht werden?

Placek.

145. Soll die Kundmachung im geeigneten Wege geschehen?

Haimert, Halm, Peitler.

147. Soll die Kundmachung mittelst einer Proclamation des Reichstages erfolgen?

Dylewski, Helfert, Polacek, Popiel, Böhner.

148. Soll darin gesagt werden, daß der Unterthansverband in Galizien bereits aufgehört hat? Dylewski.

149. Soll der Unterschied im Flächeninhalte des Dominicalgrundbesizes zwischen den Josephinischen Katastralfassungen und der neuerlichen Katastral-Vermessung einen Eigenthumsanspruch für die ehemaligen Unterthanen begründen, und soll er im ordentlichen Rechtswege erwiesen und verfolgt werden?

Borrosch.

Zum fünften Absätze des Antrages des Abgeordneten.

Anderweitige Anträge.

150. Sollen die Grundherren den vorigen Eigenthümern, Bauern und Gemeinden zurückstellen alle jene Grund- und Bodenbestandtheile, welche sie sich im Laufe der letzten 60 Jahre zugeeignet haben?

Kirski.

151. Sollen die Grundherren den Robottag dem Bauer vergüten, welchen sie mehr abgefordert haben, als die alten Urkunden und Contracte nachweisen?

Kirski.

152. Sollen unbefangene Commissäre an Ort und Stelle abgesendet und mit dem Vollzuge beauftragt werden?

Kirski.

153. Soll jeder Grundbesitzer von nun an ohne Unterschied, ob der Grund rustical, dominical oder emphyt. ist, Eigenthum der darauf stehenden Bäume seyn?

Stieber.

154. Sollen die bäuerlichen Gründe von nun an durch eine Frist von 8 oder wenigstens 6 Jahren nur an die in jede Provinz jetzt ansässigen Bauern verkauft werden?

Podlewski.

155. Sollen die Grundholden die Gaben, die sie als Gemeindeglieder an die Kirche und Schule, dann an Kastenschüttungsgetreide leisten bis zum Erscheinen eines neuen Gemeindegesetzes entrichten?

Borrosch.

156. Sollen für die dem Staate dienstunentbehrlichen Leistungen der Grundholden als Gemeindeglieder bis zum Erscheinen des Gemeindegesetzes die bisherige theils noch übliche, theils nach diesem Maßstabe zu ermittelnde billige Entschädigung geleistet werden?

Borrosch.

157. Soll der Ortsraum jeder Gemeinde ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben seyn?

Stieber.

158. Soll die Redigirung der gefaßten Beschlüsse einer aus Anlaß der obigen Abstimmung zusammengesetzten Commission übertragen werden?

159. Soll der so redigirte Gesetzesentwurf nach dreimaliger in kürzester Frist aufeinander folgender Lesung zum Gesetze erhoben werden?

Helfert.

150. Sollen die Grundbesitzer ein vorläufiges  
Eigentümern, Bauern und Gemeindefürsorge  
alle jene Grund- und Bodenbesitzer, welche  
sich im Laufe der letzten 60 Jahre zugeteilt  
haben?

151. Sollen die Grundbesitzer den Besatz  
den Bauer ergründen, welchen sie mehr abgefordert  
haben, als die alten Steuern und Contrakte  
nachweisen?

152. Sollen unabhängige Comitees von Ort  
und Stelle abgeordnet und mit dem Befugnis be-  
auftragt werden?

153. Soll jeder Grundbesitzer von nun an  
eine Unterscheidung, ob der Grund wirklich, komunal  
oder nicht ist, Eigentum der Parochie haben  
Bäume sein?

154. Sollen die sämmtlichen Grundbesitzer von  
nun an durch eine Liste von 5 oder 10 Jahren  
in 5 Jahren nur an die in jeder Parochie fest  
gesetzten Steuern verhalten werden?

155. Sollen die Grundbesitzer die Kosten, die  
sie als Gemeindeglieder an die Kirche und Schule,  
bzw. an Armen- und Krankenpflege zu zahlen  
bestimmen eines neuen Gemeindegliedes entrichten?

156. Sollen für die beim Staat einzureichende  
besonderen Besondere der Grundbesitzer als Gemeindeglieder  
begl. der Besondere der Gemeindeglieder  
die Besondere noch übliche, theils nach diesem  
Wahrscheinlichkeit die Besondere Besondere  
festsetzt werden?

157. Soll der Ortsumkehrer Gemeindeglieder ein  
Gemeindegliedliches Eigentum besitzen dürfen?

158. Soll die Besichtigung der Besondere der  
Besondere einer aus dem Besondere der Besondere  
zusammengesetzten Commission übertragen werden?

159. Soll der Besondere Besondere Besondere  
nach Besondere in Besondere Besondere  
folgender Besondere zum Besondere erhoben werden?



160. Sollen die Grundbesitzer ein vorläufiges  
Eigentümern, Bauern und Gemeindefürsorge  
alle jene Grund- und Bodenbesitzer, welche  
sich im Laufe der letzten 60 Jahre zugeteilt  
haben?

161. Sollen die Grundbesitzer den Besatz  
den Bauer ergründen, welchen sie mehr abgefordert  
haben, als die alten Steuern und Contrakte  
nachweisen?

162. Sollen unabhängige Comitees von Ort  
und Stelle abgeordnet und mit dem Befugnis be-  
auftragt werden?

163. Soll jeder Grundbesitzer von nun an  
eine Unterscheidung, ob der Grund wirklich, komunal  
oder nicht ist, Eigentum der Parochie haben  
Bäume sein?

164. Sollen die sämmtlichen Grundbesitzer von  
nun an durch eine Liste von 5 oder 10 Jahren  
in 5 Jahren nur an die in jeder Parochie fest  
gesetzten Steuern verhalten werden?

165. Sollen die Grundbesitzer die Kosten, die  
sie als Gemeindeglieder an die Kirche und Schule,  
bzw. an Armen- und Krankenpflege zu zahlen  
bestimmen eines neuen Gemeindegliedes entrichten?

166. Sollen für die beim Staat einzureichende  
besonderen Besondere der Grundbesitzer als Gemeindeglieder  
begl. der Besondere der Gemeindeglieder  
die Besondere noch übliche, theils nach diesem  
Wahrscheinlichkeit die Besondere Besondere  
festsetzt werden?

167. Soll der Ortsumkehrer Gemeindeglieder ein  
Gemeindegliedliches Eigentum besitzen dürfen?

168. Soll die Besichtigung der Besondere der  
Besondere einer aus dem Besondere der Besondere  
zusammengesetzten Commission übertragen werden?

169. Soll der Besondere Besondere Besondere  
nach Besondere in Besondere Besondere  
folgender Besondere zum Besondere erhoben werden?